
S 1 RA 80/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sperrzonenzuschlag DDR Arbeitsentgelt iS des AAÜG?)
Leitsätze	Der Sperrzonenzuschlag ist kein Arbeitsentgelt iS von § 8 AAÜG gewesen.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs 1 AAÜG § 5 Abs 1 AAÜG § 5 Abs 2 AAÜG § 6 Abs 1 AAÜG § 8 Abs 1 S 2 SGB IV § 14 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 80/99
Datum	11.10.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 111/01
Datum	20.11.2002

3. Instanz

Datum	29.01.2004
-------	------------

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2002 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob die beklagte Bundesversicherungsanstalt fÄr Angestellte (BfA) als VersorgungstrÄger fÄr die Zusatzversorgungssysteme verpflichtet ist, in einem sog Entgeltbescheid nach Ä 8 Anspruchs- und

Anwartschaftsberfahrungsgesetz (AAAG) als tatsächlich erzielt
Arbeitsentgelt auch den der Klägerin in der Zeit von 1969 bis 1987 gewährten
sog Sperrzonenzuschlag festzustellen.

Die 1951 geborene Klägerin war von kurzen Unterbrechungen abgesehen, von
1969 bis zum Jahre 1991 hauptamtlich beim FDGB beschäftigt; bis Mai 1987 bezog
sie zusätzlich zu ihrem Gehalt auch einen sog Sperrzonenzuschlag. Zum 1. April
1971 trat die Klägerin der freiwilligen zusätzlichen Funktionarsunterstützung
für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB (FZFU-FDGB) bei und
entrichtete Beiträge zu diesem System. Mit Ablauf des Monats Januar 1990 wurde
ihre zusätzliche Versorgung rückwirkend ab April 1971 in die freiwillige
Zusatzrentenversicherung (FZR) überführt.

Auf Antrag der Klägerin stellte die beklagte BfA als Versorgungsträger mit
Bescheid vom 11. Februar 1999 die Zeit vom 1. September 1969 bis 31. Januar
1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der FZFU-FDGB sowie die
während dieser Zeit erzielten Entgelte fest, ohne den Sperrzonenzuschlag zu
berücksichtigen. Den Widerspruch, mit dem sich die Klägerin gegen die
Nichtberücksichtigung des Sperrzonenzuschlags als Arbeitsentgelt mit dem
Hinweis gewandt hatte, dass sie für diesen Zuschlag auch Beiträge in das
Versorgungssystem gezahlt habe, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom
26. April 1999 zurück.

Das SG hat die Klage gegen den Bescheid vom 11. Februar 1999 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheides mit Urteil vom 11. Oktober 2001 mit der Begründung
abgewiesen, der sog Sperrzonenzuschlag in der DDR sei nicht
sozialversicherungspflichtig gewesen, sodass er auch nicht als Arbeitsentgelt zu
werten sei. Die Berufung gegen dieses Urteil hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern
mit Urteil vom 20. November 2002 zurückgewiesen. Es hat ua ausgeführt: Die
Beklagte habe es in ihrer Eigenschaft als Versorgungsträger gemäß § 8 Abs 1
Satz 2 AAAG zutreffend abgelehnt, den Sperrzonenzuschlag als tatsächlich
erzieltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen der Klägerin festzustellen.
Entgegen der Auffassung des SG sei nicht an den Entgeltbegriff der DDR, sondern
an denjenigen des [§ 14 Abs 1 SGB IV](#) anzuknüpfen. Allein entscheidend sei
somit, ob der Sperrzonenzuschlag eine Leistung gewesen sei, die entweder
unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt worden
sei. Der Sperrzonenzuschlag habe jedoch keinen Lohncharakter gehabt. Er sei nicht
wegen der ausgeübten Tätigkeit, sondern wegen der allgemeinen Erschwernisse
bei einem Aufenthalt im Sperrgebiet an alle Personen gezahlt worden, die sich
dauerhaft im Sperrgebiet aufgehalten hätten. Hierfür spreche, dass auch
Rentner einen Sperrzonenzuschlag erhalten hätten.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine
Verletzung von [§ 14 Abs 1 SGB IV](#) und trägt vor: Der Sperrzonenzuschlag sei
Arbeitsentgelt; er sei zumindest im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung
gezahlt worden. Für den Entgeltcharakter spreche, dass er ein prozentualer Anteil
ihres Gehalts gewesen und auch bei der Berechnung von Weihnachtsgeldern
berücksichtigt worden sei. Ohne Ausübung einer Beschäftigung sei er nicht

gezahlt worden. Rentner hätten nur einen erheblich geringeren Zuschlag zur Rente erhalten.

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. November 2002 und das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 11. Oktober 2001 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 11. Februar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. April 1999 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihre Entgelte für die Zeit der Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung unter Einbeziehung des sog Sperrzonenzuschlags festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der Sperrzonenzuschlag sei kein Arbeitsentgelt iS von [§ 14 Abs 1 SGB IV](#).

Klägerin und Beklagte haben weitere Unterlagen zu dem sog Sperrzonenzuschlag zu den Gerichtsakten gereicht; auf den Inhalt dieser Unterlagen wird verwiesen.

II

1. Die Revision der Klägerin ist zulässig.

Unschädlich ist, dass die Klägerin in der Revisionsschrift als Revisionsbeklagten die "Bundesversicherungsanstalt für Angestellte" angegeben hat, ohne kenntlich zu machen, dass diese in ihrer Funktion als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme und nicht in ihrer Funktion als Rentenversicherungsträger an dem Rechtsstreit beteiligt ist. Diese unvollständige und damit fehlerhafte Bezeichnung berührt jedoch nicht die Wirksamkeit der Revisionseinlegung, obwohl in der Revisionsschrift genau bezeichnet werden muss, wer Rechtsmittelbeklagter ist. Denn die Anforderungen an die zur Kennzeichnung der Rechtspartei nötigen Angaben richten sich nach dem Zweck des prozessualen Erfordernisses. Im Hinblick darauf, dass die durch das Grundgesetz gewährleisteten Verfassungsgarantien es verbieten, den Zugang zu den Instanzen in einer aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise zu erschweren, darf die Zulässigkeit des Rechtsmittels dann nicht an einer unvollständigen und damit fehlerhaften Bezeichnung scheitern, wenn dieser Mangel in Anbetracht der jeweiligen Umstände keine Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lässt (vgl hierzu BGH [NJW 2002, 1430](#) f mwN). Ob dies der Fall ist, ergibt der objektiv erkennbare Inhalt der Erklärung aus der Sicht des bzw der Erklärungsempfänger(s), also des Gerichts und der Beklagten (vgl BGH MdR 1998, 430 f). Legt man dies zu Grunde, so konnte über die Revisionsbeklagte kein vernünftiger Zweifel bestehen. Denn die Klägerin hat sich stets gegen den sog Entgeltbescheid der beklagten BfA als Versorgungsträger gewandt und allein deren im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 8 Abs 1 AA-G getroffene Feststellungen über die Höhe des Arbeitsentgelts im maßgeblichen Zeitraum angegriffen. Dies war für die Beklagte als Versorgungsträger (und für das

Gericht) offensichtlich. Die Beklagte als Versorgungsträger hat demgemäß auf die jeweiligen Schriftsätze der Klägerin erwidert. Beide Beteiligten sind an dem, was sie im Übrigen auf Anfrage des Senats auch klargestellt haben, erkennbar davon ausgegangen, dass in diesem Verfahren die BfA als Versorgungsträger der richtige Revisionsbeklagte ist. Die unvollständige und damit fehlerhafte Bezeichnung der Revisionsbeklagten ist daher unschädlich.

Dies gilt im Übrigen in gleicher Weise für die unvollständige Bezeichnung der Beklagten durch die Klägerin vor dem SG und dem LSG bei Klageerhebung bzw. Berufungseinlegung; Bedenken gegen die Zulässigkeit von Klage und Berufung bestehen mithin ebenfalls nicht.

2. Die Revision der Klägerin ist jedoch in der Sache unbegründet. Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zu Recht zurückgewiesen. Die Beklagte hat es zutreffend abgelehnt, den Sperrzonenzuschlag als Arbeitsentgelt festzustellen.

a) Das AAoG findet auf die Klägerin zwar Anwendung. Nach den Feststellungen des LSG sowie einer von der Klägerin vorgelegten "Bestätigung" vom 1. April 1971 wird sie gemäß § 1 Abs 1 AAoG von diesem Gesetz erfasst. Denn sie gehörte seit April 1971 mit Einführung des Versorgungssystems der FZFU-FDGB (Anlage 1 Nr 22 zum AAoG) diesem Versorgungssystem an. Hiervon ausgehend hat die Beklagte auch zutreffend die Zeiten vor Einführung des Versorgungssystems ab September 1969 als Zugehörigkeitszeiten berücksichtigt (§ 5 Abs 2 AAoG) und an dem im Hinblick auf § 1 Abs 1 Satz 2 AAoG an dem es als rechtlich unerheblich erachtet, dass die Klägerin durch den Wechsel in die FZR anfangs 1990 aus dem Versorgungssystem ausgeschieden war.

b) Das mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage verfolgte Begehren der Klägerin, die Beklagte zu verpflichten über die im angefochtenen Bescheid festgestellten Arbeitsentgelte hinaus auch den ihr im Zeitraum 1969 bis 1987 gewährten sog Sperrzonenzuschlag als Arbeitsentgelt festzustellen, hat jedoch keinen Erfolg.

aa) Da die Zusatz- und Sonderversorgungsberechtigten durch ihre Beschäftigung in der DDR keine unmittelbar nach Bundesrecht bewertbare Vorleistung für die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland erbracht haben, erkennt ihnen das Gesetz einen Rangstellenwert zu, in dem es auf Grund dieser Beschäftigung eine Vorleistung für die heutige bundesrechtliche Rentenversicherung fingiert. Zu diesem Zweck bestimmt § 5 Abs 1 AAoG, dass Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, unabhängig von etwaigen Beitragsleistungen (vgl BSG [SozR 3-8570 § 8 Nr 7](#) S 38; Urteil des erkennenden Senats vom 31. Juli 2002 an dem [B 4 RA 25/02 R](#)) -, als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten. Diesen fiktiven Pflichtbeitragszeiten wird gemäß § 6 Abs 1 AAoG grundsätzlich das im jeweiligen Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (oder zu einer der beiden niedrigeren

Beitragsbemessungsgrenzen, Â§ 6 Abs 2 und 3 oder Â§ 6 Abs 4 iVm Â§ 7 AAÃG) zugeordnet. In diesem Zusammenhang hat der VersorgungstrÃger in einem der Rentenfeststellung vorgelagerten, dem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs 5 SGB VI](#) Ãhnlichen Verfahren nach Â§ 8 AAÃG Daten (Tatsachen) in einer Vielzahl von Verwaltungsakten verbindlich festzustellen, die fÃr die spÃtere Feststellung der Rangstelle und des Wertes der SGB VI-Rente durch den RentenversicherungstrÃger von Bedeutung sein kÃnnen (stRspr vgl ua BSG [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 3](#) S 16, Nr 7 S 38 jeweils mwN). Zu den festzustellenden Daten zÃhlt auch das Arbeitsentgelt, das in der von dem Versorgungssystem erfassten BeschÃftigung tatsÃchlich erzielt wurde.

bb) Der Begriff "Arbeitsentgelt" ist bundesrechtlich iS von [Â§ 14 SGB IV](#) zu definieren (vgl BSG [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 3](#) S 16) und nicht etwa nach der Verordnung der DDR Ãber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ãber die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBI II Nr 53 S 551) idF vom 25. MÃrz 1982 (GBI I Nr 12 S 253), die am 3. Oktober 1990 auÃer Kraft getreten war (vgl Art 8 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 â BGI II S 889). Denn die in partielles Bundesrecht des Beitrittsgebiets (zunÃchst) ÃberfÃhrten Berechtigungen wurden ab 1. Januar 1992 durch die entsprechenden AnsprÃche und Anwartschaften aus der bundeseinheitlichen Rentenversicherung ersetzt; infolgedessen bestimmen sich Entstehung und (Geld-)Wert dieser AnsprÃche ausschlieÃlich nach dem primÃren Bundesrecht, dem SGB VI sowie hier dem SGB IV.

cc) Nach [Â§ 14 Abs 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelte alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer oder im Zusammenhang mit einer BeschÃftigung (vgl [Â§ 7 SGB IV](#), [Â§ 1 SGB VI](#)) ohne RÃcksicht auf deren Bezeichnung. Arbeitsentgelt in diesem Sinne ist der der KlÃgerin im Zeitraum 1969 bis 1987 gewÃhrte Sperrzonenzuschlag nicht. Er steht weder in einem unmittelbaren (synallagmatischen) noch in einem mittelbaren (inneren, sachlichen) Zusammenhang mit der BeschÃftigung der KlÃgerin.

Zutreffend hat das LSG unter Bezugnahme auf die in dem Verfahren eingefÃhrte Richtlinie des PrÃsidiums des Ministerrates fÃr eine richtige Handhabung der Zahlung der SperrzonenzuschlÃge vom 22. September 1962 ausgefÃhrt, dass der Sperrzonenzuschlag keinen Lohncharakter hat. Denn er sei nicht wegen der ausgeÃbten BeschÃftigung, sondern wegen der allgemeinen Erschwernisse im Sperrgebiet gezahlt worden. Lediglich seiner HÃhe nach orientiere er sich am Arbeitslohn. In diesem Zusammenhang hat das LSG auch darauf hingewiesen, dass alle Personen, einschlieÃlich der Rentner, die im Sperrzonengebiet gewohnt hÃtten, einen Sperrzonenzuschlag erhalten hÃtten. Wenn das LSG unter BerÃcksichtigung dieser generellen AnknÃpfungstatsachen sowie den individuellen Gegebenheiten im Falle der KlÃgerin davon ausging, dass der Sperrzonenzuschlag nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der von ihr ausgeÃbten BeschÃftigung stand und daher kein Arbeitsentgelt war, das seine Grundlage in dem BeschÃftigungsverhÃltnis hatte, so ist dies nicht zu beanstanden.

Soweit KlÄgerin und Beklagte weitere Unterlagen "zum Sperrzonenzuschlag" eingereicht haben, so bestÄtigen auch diese die vom LSG getroffenen Feststellungen sowie seine Wertung.

Bereits nach der vom LSG in Bezug genommenen Richtlinie vom 22. September 1962 war der Zuschlag lediglich eine EntschÄdigung fÄ¼r besondere Erschwernisse der (Ä¼blicherweise werktÄtigen) BevÄ¶lkerung fÄ¼r die Dauer ihres Aufenthalts im Sperrgebiet (Nr 2.1, 3 und 5 der Richtlinie); er hatte seine BegrÄndung nicht in der Arbeitsleistung (Nr 1.2 aaO) und war nicht Bestandteil des Lohnes (Nr 3 aaO). Im Hinblick auf den als Ausgleich fÄ¼r die erschwerten Lebensbedingungen im Sperrgebiet gewÄhrten Zuschlag wurden demgemÄ¶ nach der am 1. Juni 1952 in Kraft getretenen Anordnung Ä¼ber die VergÄnstigungen fÄ¼r die an der Demarkationslinie zwischen der DDR und den Westzonen wohnende BevÄ¶lkerung "der BevÄ¶lkerung in der Sperrzone" VergÄnstigungen gewÄhrt. Hierzu zÄhlden nach den vorgelegten Unterlagen alle im Sperrgebiet wohnenden WerktÄtigen, Rentner, Studenten und Lehrlinge, mit Ausnahme der Studenten und Lehrlinge ohne eigenen Hausstand (vgl 6. Anweisung, in Kraft getreten am 1. Juli 1986); ua wurden den nicht beschÄftigten Rentnern und den in der Sperrzone wohnenden Handwerkern und den AngehÄrigen freier Berufe VergÄnstigungen gewÄhrt, den zuletzt Genannten in Form von SteuerermÄ¶igungen. AngeknÄpft wurde somit jeweils an den Wohn- und nicht an den BeschÄftigungsort. AusdrÄcklich wurde in der 2. Anweisung vom 11. Juni 1952 hervorgehoben, dass nur derjenige anspruchsberechtigt sei, der seinen Wohnort im Sperrgebiet habe. Denn danach erhielten solche Arbeiter und Angestellte, die in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen innerhalb der 5 km-Sperrzone gearbeitet haben, aber nicht in der Sperrzone wohnten, gerade keinen Zuschlag, es sei denn sie hÄtten innerhalb der Sperrzone einen polizeilich gemeldeten zweiten Wohnsitz gehabt. Auch in der 3. Anweisung vom 15. Januar 1954 ist festgehalten, dass der Zuschlag nicht an solche Arbeiter und Angestellten zu zahlen ist, die ihre Arbeit zwar im Gebiet der Sperrzone verrichten, ihren Wohnsitz aber auÄerhalb der Sperrzone haben und tÄglich dorthin zurÄckkehren kÄnnen. Bei der Abgrenzung des "empfangsbefÄhigten" Personenkreises in der Richtlinie vom 22. September 1962 (Nr 2) wird ebenfalls erkennbar auf den Wohnort und nicht auf den BeschÄftigungsort abgestellt. Dass der Zuschlag auch wÄhrend des Urlaubs und der Schwangerschaft gewÄhrt wurde, steht damit im Einklang; denn auch in diesen FÄllen wurde der Wohnsitz im Sperrgebiet weiter aufrechterhalten.

Ein Zusammenhang mit der BeschÄftigung wurde Ä entgegen der Ansicht der KlÄgerin Ä auch nicht dadurch hergestellt, dass der Zuschlag sich bei Arbeitnehmern und Angestellten am Lohn oder Gehalt orientierte. Denn der Zuschlag war Ä wie ausgefÄhrt Ä eine EntschÄdigung fÄ¼r die nach Auffassung der DDR erschwerten Lebensbedingungen im Sperrgebiet und hatte somit keinen Lohncharakter. Die AnknÄpfung an den jeweiligen Lohn bzw das Gehalt diene allein der Berechnung dieses Zuschlags, wobei die durch Lohn bzw Gehalt geprÄgten LebensverhÄltnisse der Bewohner des Sperrgebiets berÄcksichtigt wurden. In gleicher Weise war die Anrechnung des Sperrzonenzuschlags auf die "besondere soziale MaÄnahme, die

Weihnachtszuwendung", lediglich ein Berechnungsmodus, und diene der Begrenzung dieser sozialen Zuwendung.

Die Revision der KlÄgerin hat nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 183](#), [193 SGG](#).

Erstellt am: 19.04.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024